

Datenschutzordnung der Kultur- und Karnevals-Gesellschaft BÖNNISCHE CHINESE e.V. als Anlage zur Satzung

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten (zum Beispiel im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation von Veranstaltungen oder der Öffentlichkeitsarbeit) erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von: Mitgliedern und am Verein interessierten weiteren Personen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen werden die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, beachtet.

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB (Präsident, 1. Vorsitzender, Schatzmeister).

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO).

Im Rahmen der Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit werden personenbezogene Daten sowie auch Fotos in den Print- und Online-Medien (Vereinsmitteilungen, Vereinsmagazin, Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) veröffentlicht. Gleiches gilt für Vereinsaushänge (Schaukasten, Plakate, Flyer).

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- • Vor- und Zuname
- • Geschlecht
- • Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- • Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, E-Mail)
- • Geburtsdatum
- • Datum des Vereinsbeitritts
- • Name des Werbers

- • Ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit für die Beitragszuordnung
- • Ggf. Kontaktdaten der Vertretungsberechtigten
- • Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden in EDV-Systemen gespeichert, welche durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt sind.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied in den Verbänden: Bund Deutscher Karneval e.V.; Regionalverband Rhein-Sieg-Eifel im BDK; Rheinische Karnevals-Korporationen e.V.; Festausschuss Bonner Karneval e.V.) muss eventuell der Verein verpflichtend seine Mitglieder an die übergeordneten Verbände melden. Die Datenweitergabe an die Dachverbände stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Verbandes.

Dies sind insbesondere bei den Mitgliedern folgende Daten:

- • Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- • Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- • Qualifikationen
- • Datum Beitritt zur Mitgliedschaft
- • Mitwirkung in den Gruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Vorstandsbeauftragte, Ausschussmitglieder, Funktionsträger), wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied in den Verbänden: Bund Deutscher Karneval e.V.; Regionalverband Rhein-Sieg-Eifel im BDK; Rheinische Karnevals-Korporationen e.V.; Festausschuss Bonner Karneval e.V.) kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an die Verbände übermitteln:

- • Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung der Dachverbände:
Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- • Anmeldung zu **Lehrgängen** der Dachverbände:
Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail, Telefon
- • Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** der Dachverbände:
Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail, Telefon

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein informiert die Medien (Presse, Funk und Fernsehen) sowie die Verbandszeitschriften über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und der Social Media Plattform des Vereins veröffentlicht.

Im Rahmen der Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit werden personenbezogene Daten sowie auch Fotos in den Print- und Online-Medien (Vereinsmitteilungen, Vereinsmagazin, Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) veröffentlicht. Gleiches gilt für Vereinsaushänge (Schaukasten, Plakate, Flyer).

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung / Arbeitsverteilungsplan eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe

Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht die Aufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Die Beschwerde kann online unter https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Formulare/index.html eingereicht werden.

Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde vom Vorstand als Anlage zur Satzung beschlossen und tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Zur weiteren Beschlussfassung wurde sie der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2018 vorgelegt und als Anlage zur Satzung einstimmig beschlossen.